

(2) Die Erfahspflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf einhunderttausend Reichsmark für eine Prüfung; dies gilt auch dann, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Erfah verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorzüglich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die dabei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(4) Die Erfahspflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren."

Artikel II

Die Übergangsvorschriften der §§ 7, 8, 11 und 14 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und der Artikel VIII und XII der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz gelten für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend.

Artikel III

(1) Für die Anwendung des § 133 des Aktiengesetzes auf Versicherungsunternehmungen kann die Aufsichtsbehörde Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

(2) Die in die Jahresbilanzen eingefügten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen) maßgebend.

(3) Die Siebente Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 16. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1002) wird aufgehoben.

Berlin, den 19. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Schwarzsender.

Vom 26. November 1937.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) verordne ich:

Erster Abschnitt

Verleihungen nach § 4 des Schwarzsendergesetzes

§ 1

Anträge auf Verleihungen

(1) Anträge auf Verleihungen für Herstellung, Vertrieb oder Besitz von Funkseudeanlagen nach § 4 des Gesetzes gegen die Schwarzsender (Schwarzsendergesetz) sind schriftlich bei der Reichspostdirektion zu stellen, die für den Wohnsitz oder die Geschäftsstelle des Antragstellers zuständig ist.

(2) Der Antrag muß Name, Wohnort und Geschäftsstelle (Betriebsstätte) des Antragstellers enthalten.

(3) Der Antrag muß ferner genau angeben, welcher Art die Funkseudeanlagen sind und wo sie hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben oder abgegeben werden oder wo sie sich im Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung befinden. Handelt es sich nur um einzelne Funkseudeanlagen, so sind diese genau zu bezeichnen.

(4) Über die Anträge entscheidet der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister.

§ 2

Anträge der Partei und ihrer Gliederungen

Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen stellen die Anträge (§ 1 Abs. 1 bis 3) beim Stellvertreter des Führers, der sie über den Reichskriegsminister an den Reichspostminister weitergibt. Über die Anträge wird gemeinsam vom Stellvertreter des Führers, dem Reichspostminister und dem Reichskriegsminister entschieden.

§ 3

Einzelfälle

(1) Einer Verleihung nach § 4 des Schwarzsendergesetzes bedarf es auch dann, wenn ein Lagerhalter oder Pfandleiher Funkseudeanlagen in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt oder an jemanden ausliefert.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die Spediteure und Frachtführer dürfen ohne besondere Verleihung Funkseudeanlagen zur Beförderung oder Aufbewahrung annehmen und in Erfüllung eines Beförderungsgeschäfts abliefern.

§ 4

Wirksamkeit der Verleihungen

(1) Die nach § 4 des Schwarzsendergesetzes erforderlichen Verleihungen werden erst mit der Mitteilung an den Antragsteller wirksam. Sie haben keine rückwirkende Kraft.

(2) Die im § 4 des Schwarzsendergesetzes bezeichneten Handlungen (Herstellen, Einführen, Feilhalten, Verarbeiten, Abgeben von Funkfendeanlagen, Besitz, Gewahrsam, Verwahrung solcher Anlagen) dürfen erst begonnen werden, nachdem die erforderliche Verleihung erteilt worden ist.

§ 5

Verleihungsgebühren

Der Reichspostminister kann für Verleihungen nach § 4 des Schwarzsendergesetzes Gebühren festsetzen. Schuldner der Gebühren ist der Inhaber der Verleihung. Die Gebühren werden wie Fernmeldegebühren eingehoben.

Zweiter Abschnitt

Verfahren nach § 9 des Schwarzsendergesetzes

§ 6

Antragsfrist für die Übergangszeit

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung Funkfendeanlagen herstellt, einführt, feilhält, vertreibt, an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach dem Schwarzsendergesetz hierzu erforderliche Verleihung zu haben, hat

1. entweder diese Verleihung bis spätestens 15. Januar 1938 zu beantragen,
2. oder binnen dieser Frist die Anlagen und Gegenstände der Deutschen Reichspost abzuliefern.

(2) Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände verfahren binnen der Antragsfrist (Abs. 1) nach § 9 Abs. 2 des Schwarzsendergesetzes und nach den etwaigen besonderen Anweisungen des Stellvertreters des Führers. Sie haben die Gegenstände nach Anweisung des Stellvertreters des Führers abzuliefern; über ihre Verwendung wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister und dem Reichskriegsminister entschieden.

(3) Der Reichspostminister kann die Frist des Abs. 1 verlängern.

§ 7

Form und Inhalt der Anträge

Die Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung gelten auch für die Anträge nach § 9 des Schwarzsendergesetzes (§ 6 dieser Verordnung).

§ 8

Verweigerung der Verleihung

Wird eine nach § 6 dieser Verordnung beantragte Verleihung nicht oder nur teilweise erteilt, so sind die vorhandenen Gegenstände, die hiernach nicht mehr feilgehalten, vertrieben, abgegeben oder nicht mehr in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung behalten werden dürfen, binnen der von der Deutschen Reichspost bestimmten Frist nach § 6 abzuliefern.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 9

Entschädigung

Werden Anlagen oder Gegenstände nach dem Schwarzsendergesetz oder nach dieser Verordnung abgeliefert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1937.

Der Reichspostminister
Dhuesorge

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1259) muß es in der Einleitung zu Abschnitt C Geldbußen statt „§ 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 RDStD“ richtig heißen: „§ 112 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 RDStD“.

Berlin, den 26. November 1937.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hofmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Apf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Apf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.